

**Vorlage Nr. 19/472-L/S**  
**für die Sitzung der Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen**  
**am 07. Februar 2018**

**Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung**  
**hier: Nebenkosten der Hafenslotsen**

**A. Problem**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) überprüft jährlich die Anpassung der Seelotsgeldtarifizierung.

Grundlage für die Ermittlung eines evtl. Änderungsbedarfs bei den Lotsgeldern ist ein mit allen Beteiligten (Lotsen, Küstenländer, Wirtschaft) abgestimmtes Verfahren, das eine jährliche Fortschreibung der Sollbetriebseinnahmen nach einem vereinbarten Index und eine Überprüfung der Soll-/Ist-Einnahmen (Soll-/Ist-Vergleich) vorsieht.

Der Index, bestehend aus 50 % Heuertarifvertrag-See und 50 % des Index des Statistischen Bundesamtes über die tariflichen Monatsgehälter der Angestellten des Vorjahres, ergibt für die neue Tarifizierung 2018 eine Steigerung der Sollbetriebseinnahmen um 2,04 %.

Anschließend erfolgt der Soll-Ist-Vergleich für jedes Lotsrevier und der künftige Anpassungsbedarf für die Lotsgeldtabellen der einzelnen Reviere wird ermittelt.

Der ermittelte Anpassungsbedarf wird in den regionalen Arbeitskreisen Ems, Weser/Jade, Elbe, NOK und Ostsee, deren Mitglieder Vertreter der Lotsenbrüderschaften, der regionalen, maritimen Wirtschaft und der Küstenländer sind, erörtert und endgültig abgestimmt, bevor eine Anpassung beim Bund erfolgt. Letztendlich konnte für die Anpassung 2018 eine Einigung erzielt werden, dass für das Revier Außenweser das Lotsgeld um 1% und für das Revier Unterweser um 2% angehoben wird.

Die Nebenentgelte wie das zusätzliche Beratungsgeld und das Wartegeld werden ebenfalls um den ermittelten Indexwert von 2,04 % angehoben.

Mit Wirkung zum 01. Januar 2018 wurde die Verordnung über die Tarifordnung für die Seelotsreviere (Lotstarifverordnung - LTV) geändert. Die Veröffentlichung der 9ten Verordnung zur Änderung der LTV erfolgte am 18. Dezember 2017 im Bundesgesetzblatt (BGBL. I. S. 3909).

Da die Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung LTV erforderlich ist und die Veröffentlichung des Bundesgesetzblattes erst jetzt erfolgte, war eine frühere Beteiligung der Deputationen und des Hafenausschusses nicht möglich.

## **B. Lösung**

Die Überprüfung bei den Hafenlotsen in Bremen hat ergeben, dass diese mit Ihren Einnahmen noch im zulässigen Tarifkanal von +/- 2,5 % liegen und somit eine Anpassung des An- und Ablegetarifs in Bremen nicht erforderlich ist.

Die Bremischen Hafenlotsen werden tariflich analog wie die Seelotsen behandelt, so dass die Nebenkosten wie das zusätzliche Beratungsgeld und das Wartegeld in Bremen entsprechend wie beim Bund zum 01. Januar 2018 um 2,04 % zu erhöhen sind.

Die gesetzliche Anpassung der Nebenentgelte für die Hafenlotsen in Bremen im § 12 der Bremischen Hafengebührenordnung muss daher rückwirkend zum 01. Januar 2018 erfolgen.

Die Handelskammer Bremen ist gemäß § 16 Abs. 2 Bremisches Hafenbetriebsgesetz am 15. Dezember 2017 um Stellungnahme gebeten worden und hat mit Schreiben vom 02. Januar 2018 die vorstehenden Änderungen zur Kenntnis genommen. Kritik wurde lediglich bezüglich des rückwirkenden Inkrafttretens geäußert. Aufgrund der laufenden Verträge mit der Lotsenbrüderschaft Weser I und der Hafenlotsengesellschaft Bremerhaven haben diese jedoch einen Anspruch auf eine zeitgleiche Umsetzung der Erhöhung der Nebenentgelte wie die Seelotsen.

### **C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die Erhöhung dieser Gebühr hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Sie verhält sich haushaltsneutral, da es sich um einen durchlaufenden Posten handelt. Die Lotsgelder stehen allein den Hafenslotsen zu. Sie werden von der Hafengebührenstelle bei bremenports vereinnahmt und an die Hafenslotsen weitergeleitet.

Die Gender-Aspekte wurden geprüft. Die geplanten Änderungen der Hafengebührenordnung haben keinerlei Einfluss auf die Gleichstellung der Geschlechter in politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

### **D. Negative Mittelstandsbetroffenheit**

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

### **E. Beschlussvorschlag**

Die Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (Land/Stadt) stimmen der Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung mit Wirkung zum 01. Januar 2018 zu.

### Anlage

Verordnung zur Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

## Verordnung zur Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung

Vom

Aufgrund des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes vom 21. November 2000 (Brem.GBl. S. 437, 488; 2002 S. 3 — 9511-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 1. März 2016 (Brem.GBl. S. 85) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Handelskammer verordnet:

### Artikel 1

Die Bremischen Hafengebührenordnung vom 15. März 2006 (Brem.GBl. S. 135, 157, 363 — 9511-d-1), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Oktober 2017 (Brem.GBl. S.457) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Ein zusätzliches Beratungsgeld wird in Bremen und Bremerhaven für anfallende Nebentätigkeiten erhoben.

Nummer	Berechnungsmaßstab BRZ	Betrag in Euro
1.1.	bis 2 000	41,00
1.2.	von 2 001 bis 5 000	67,00
1.3.	von 5 001 bis 10 000	109,00
1.4.	von 10 001 bis 20 000	191,00
1.5.	von 20 001 bis 30 000	247,00
1.6.	von 30 001 bis 40 000	302,00
1.7.	Für jede weitere angefangene 10 000 BRZ	50,00 “

b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Es wird ein Wartegeld erhoben, wenn

1. der Hafенlotse zum vereinbarten Zeitpunkt an Bord gekommen ist, sich der Antritt oder die Fortsetzung der Fahrt aus revierbedingten Gründen aber um mehr als 3 Stunden verzögert, für jede weitere angefangene Stunde 84,00 Euro;
2. der Hafенlotse zum vereinbarten Zeitpunkt an Bord gekommen ist, sich der Antritt oder die Fortsetzung der Fahrt aus anderen als revierbedingten Gründen, aber um mehr als eine halbe Stunde verzögert, für jede weitere angefangene Stunde 84,00 Euro. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass ein Hafенlotse angefordert wird, obgleich das Fahrzeug zu dem Anforderungszeitpunkt seine Fahrt aus tidebedingten Gründen noch nicht antreten kann;
3. der angeforderte Hafенlotse nicht an Bord genommen oder wieder entlassen wird, ohne seine Tätigkeit ausgeführt zu haben, für jede angefangene Stunde seiner Abwesenheit von der Einsatzstation 84,00 Euro und zuzüglich als Auslage für den vergeblichen Weg 63,00 Euro;
4. während einer Lotsung eine Wartezeit anfällt, ohne dass der Hafенlotse diese zu vertreten hat, nach Ablauf einer Stunde und für jede weitere angefangene Stunde 84,00 Euro. Für Wartezeiten in einer Schleusenkammer wird ein Wartegeld nicht erhoben;
5. der Hafенlotse nach Beendigung seiner Lotstätigkeit auf Wunsch der Schiffsführung an Bord bleibt oder nicht ausgeholt werden kann bis zu seiner Rückkehr zur Einsatzstation für jede angefangene Stunde 84,00 Euro;
6. für Wartezeiten vor Beginn des Einschleusens in die Schleuse Oslebshausen wird nach Ablauf einer Wartezeit von einer Stunde das volle Wartegeld berechnet. Für Wartezeiten in der Schleusenkammer ist ein Wartegeld nicht zu entrichten.“

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Bremen, den

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen